



Bundesministerium
der Verteidigung

- 1880026-V12 -

Frau
Katja Keul
Mitglied des Deutschen Bundestages
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Dr. Ralf Brauksiepe

Parlamentarischer Staatssekretär
Mitglied des Deutschen Bundestages

HAUSANSCHRIFT Stauffenbergstraße 18, 10785 Berlin
POSTANSCHRIFT 11055 Berlin

TEL +49 (0)30 18-24-8030

FAX +49 (0)30 18-24-8040

E-MAIL BMVgBueroParlStsDrBrauksiepe@BMVg.Bund.de

DATUM

Berlin, 6. März 2014

Sehr geehrte Frau Kollegin,

auf Ihre Rückfrage aus der Fragestunde des Deutschen Bundestages vom 19. Februar 2014

„Erfolgt die Einbeziehung des Datenschutzbeauftragten üblicher Weise bereits im Rahmen der Erprobung von Systemen wie dem Mobilien Geschützten Fernmeldeaufklärungssystem des Kommandos Strategische Aufklärung insbesondere auch hinsichtlich Daten, deren Erfassung gar nicht beabsichtigt ist?“

teile ich Ihnen mit:

Im Rahmen von Beschaffungen, Erprobungen und Nutzung von Systemen mit Anteilen, die zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten geeignet sind, ist gemäß der Zentralen Dienstvorschrift 54/100 „IT-Sicherheit in der Bundeswehr“ grundsätzlich der Administrative Datenschutzbeauftragte (ADSB)¹ der jeweils zuständigen Dienststelle einzubinden. Der für das „Fernmeldeaufklärung, mobil, geschützt“ (MoGeFA) örtlich zuständige ADSB war von Beginn der Erprobung an eingebunden.

Mit Erlangen der Serienreife von MoGeFa werden die bzw. der Beauftragte für den Datenschutz in der Bundeswehr sowie die für die Rechtsaufsicht zuständigen Referate im Bundesministerium der Verteidigung Vorgaben für das Einhalten der Datenschutzbestimmungen erteilen.

Die Datenschutzbeauftragten der Bundeswehr stehen zudem in engem Kontakt zur Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit.

¹ Der ADSB berät die für die Einhaltung und Umsetzung bereichsspezifischer und allgemein datenschutzrechtlicher Bestimmungen in ihrer/seiner Dienststelle verantwortlichen DienststellenleiterInnen und Dienststellenleiter als Leiterin/Leiter einer datenschutzrechtlich verantwortlichen Stelle i. S. d. § 3 Abs. 7 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Dies umfasst auch die Beratung der fachlich zuständigen Stellen innerhalb der Dienststellen.

- 2 -

Für die Erprobungsphase gelten die in der Bundeswehr gültigen Regelungen und Vorschriften auch hinsichtlich von Daten, deren Erfassung gar nicht beabsichtigt ist. Sollte es während der Erprobung von MoGeFA zur unbeabsichtigten Erfassung von zivilem Funkverkehr kommen, was nur geschehen könnte, wenn Bürger in Erfassungsreichweite der Erprobungsfahrzeuge von der Bundeswehr genutzte Funkfrequenzen verwenden, werden demnach daraus gewonnene Daten umgehend gelöscht. Die Löschung dieser Daten würde protokolliert.

Das in den Aufklärungstrupps während der Erprobungsphase eingesetzte Personal wird unter anderem auch „G10“-belehrt, das heißt, es erfolgt eine Belehrung bezüglich des Gesetzes zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'R. K. J.', written in a cursive style.